B67-8002

Österreichs staatsrechtliche Neugestaltung.

Alle Rechte vorbehalten.
Zürich 1917

I 72.090

Österreichs staatsrechtliche Neugestaltung.

Heeresarchiv Wien
- Handbücherei -
23 Nr. 44

Als Manuskript gedruckt.
Jänner 1917.

Eine Unzahl von Schriften und Einzelaufsätzen, die öffentlich erschienen sind, eine fast noch größere Unzahl vertraulicher Denkschriften, Programme und „Begehrschriften", die in Vertrauensmännertagungen beschlossen wurden, und dazu zahllose Stimmen des Auslandes, insbesondere Deutschlands, haben sich bereits mit der Frage befaßt, wie Österreich nach dem Kriege umgestaltet werden müsse, um zu staatlicher Kraft zu gelangen. Weitaus die meisten dieser Äußerungen beziehen sich auf das Staatsgebiet, das wirklich „Österreich" heißt, nur wenige spielen noch mit dem Gedanken eines Gesamtösterreich, einer zentralistischen oder föderalistischen Umgestaltung der ganzen Monarchie. Für die praktische Politik kommen Vorschläge dieser zweiten Art überhaupt nicht in Betracht. Leider muß das Gleiche aber auch von so ziemlich allen Stimmen gesagt werden, die sich mit Österreich allein befassen. Sie bringen immer nur eine Kritik des Bestehenden und erheben Forderungen oder machen Vorschläge, ohne jemals ein klar umrissenes Bild dessen zu geben, was nun werden soll, ohne in staatsrechtlicher Hinsicht die Neugestaltung einwandfrei als durchführbar und zweckentsprechend zu erweisen, und vor allem, ohne einen sofort benutzbaren Plan zu praktischer Arbeit zu bieten. Jeder Staatsmann kann diesen Vorschlägen insgesamt die Antwort entgegenhalten: Ja, eine Forderung oder einen Vorschlag zu erheben, ist leicht, aber man sage mir zuerst, wie es gemacht werden soll! Und durch eine solche Entgegnung sind dann alle die Fordernden aus dem Sattel gehoben; es bleibt alles beim Alten.

Die vorliegende Arbeit soll von einem solchen Bescheid nicht getroffen werden können; sie soll die verhängnisvolle große Lücke ausfüllen und zudem auf den Grund des österreichischen Problems gehen, an die Wurzel des Übels, das in einem Entwicklungsfehler oder Entwicklungsmangel liegt, an dem Österreich allein unter allen zivilisierten Staaten zu tragen hat.

Die Arbeit soll nicht besagen, daß der vorgeschlagene Weg der Neugestaltung Österreichs die einzige Möglichkeit biete, es vor dem Verfall zu retten; sie stellt nur fest, daß überhaupt eine Neugestaltung erfolgen müsse, und daß im Unterlassungsfalle Österreich seine staatliche Aufgabe nicht werde erfüllen können. Es ist denkbar, daß auch andere Pläne einen gedeihlichen Weg zeigen könnten — bis heute liegt aber ein solcher Plan, der alle Probleme berücksichtigen und lösen und eine unmittelbare Handhabe zum Anfassen des Werkes bieten würde, nicht vor.

Daß es nicht bleiben kann, wie es war, darüber ist man auf allen Seiten einig. Ein fast niemals arbeitsfähiges Abgeordnetenhaus und mindestens sieben arbeitsunfähige Landtage von 17 — der Glaube der Feinde, daß Österreich auseinanderfallen müsse, war berechtigt. Es sind in keinem der kriegführenden Staaten soviele Zeichen des Auseinanderstrebens zutage getreten, wie in Österreich. Wieviele Zwangsuntertanen hat Rußland — wie ungern mögen Elsaß-Lothringer, Dänen und Polen mit den Preußen gezogen sein — oder Albaner und Bulgaren mit den Serben — sie folgten aber alle dem Gebote ihres starken Staates, während Österreich die unerfreulichsten Dinge erlebte. All das kam daher, daß die Völker Österreichs vor ihrem Staate keine Achtung und keine Furcht, daß sie kein Staatsgefühl und kein staatliches Ehrgefühl hatten.

Daß das gemeinsame Kriegserleben eine innere gegenseitige Annäherung der Nationen Österreichs zustandegebracht hätte, wie berufsmäßige, pseudopolitische Schönfärber schwärmen, das ist, wie jeder unter den Truppen Gestandene bestätigen muß, eine Fabel. Die Vereinigung der nationalen Parteien zu geschlossenen politischen Kampfverbänden bezeichnet die Sachlage richtiger, als es die zahlreichen salbungsvollen Broschüren tun, die Österreichs Wiedergeburt besingen.

Nur eine jahrzehntelange Staatserziehung kann uns einen wirklichen Zusammenhalt, zunächst einen äußerlichen und später dann auch einen innerlichen, verschaffen.

Weitergehen kann es nicht mit dem alten Streite, der schon wieder aus dem Zusammenprall der aufmarschierenden Parteien aufzuleben droht. Ist es nicht eine betrübende Erscheinung, daß die höchste Sorge vor der Einberufung

des Parlaments, das im Weltkriege den Daseinswillen des Staates verkörpern soll, die ist, woher man eine ausreichende Zwangsgeschäftsordnung nehmen sollte?

Wie ist es zu diesen Zuständen gekommen, warum hat sich Österreich nicht gleich den Nachbarn zum Einheitsstaate entwickelt?

Die österreichische Reichsgeschichte (vgl. Prof. A. Bachmann) zeigt den Grund klar genug: weil man durch Jahrhunderte sich mit dem Versuche abquälte, zunächst Ungarn in den „Einheitsstaat" einzuschmelzen. Mit diesem großen Brocken beschäftigt, übersah man ganz und gar die kleineren Einzelheiten des Westens. Und als man schließlich 1867 für immer davon Abstand nehmen mußte, Ungarn in einen Gesamtstaat einzuschmelzen, da hatte man in Cisleithanien lauter kleine Trümmer vor sich. Ein Staatsmann aber, der nun die Sachlage erkannt und die Organisationsarbeit in Österreich richtig zu leisten vermocht hätte, war 1867 und bis zum Weltkriege niemals vorhanden. Die meisten Politiker, die sich überhaupt tiefere Gedanken machten, schrieben das überhandnehmende Elend dem Abfall Ungarns zu.

Heute nun ruft alles nach dem Staate, nach dem starken Staate, da der Krieg deutlich seinen Charakter als Daseinskampf staatlicher Organismen enthüllt hat. Eine neue Kulturepoche von Organisationen höherer Ordnung, des Staatssozialismus, ist angebrochen, und nur wirkliche, gesunde Organismen können in Zukunft gedeihen. Man fühlt das auch bei uns auf allen Seiten instinktiv, alle Parteien sprechen davon — aber auf den Grund des Problems, wie es uns gestellt ist, finden sie nicht.

Wieder tauchen die Vorschläge auf, mit denen man schon seit einem halben Jahrhundert Österreich in verschiedenen Mischungen und Dosierungen heilen will; Politiker, die das Übel nicht an der Wurzel fassen, raten noch immer, das Leben des Staates „streng verfassungsmäßig" zu leiten. In Wirklichkeit besteht aber die „bestehende Verfassung" gar nicht mehr, weil das kaiserliche Manifest, das die Sonderstellung Galiziens anordnete, diese Verfassung bereits in einem wichtigen Punkte abgeändert hat.

Die Sache liegt so: nur wer das Übel, an dem der Staat seit Anbeginn krankte, kennt, nur der kann auch das Übel heilen. Wer

aber vorschlägt, daß vor allem streng verfassungsgemäß vorgegangen werden müsse, der erkennt eben das Übel nicht.

Schon die eine Wahrheit muß in die Augen springen: der Staat Österreich, der Krieg führt, und der Staat Österreich, der im Wiener Reichsrat verkörpert sein will, das sind zwei völlig verschiedene Dinge. Der Staat Österreich führt den Krieg als zentralistische Einheit, das Parlament aber ist eine Körperschaft mit überwiegend föderativer Tendenz. Es ist ganz undenkbar, daß eine Übereinstimmung stattfinden oder lange dauern könnte, wenn zwei Richtungen so verschiedener Art sich gleichzeitig betätigen wollen.

Jetzt soll nicht von Hunderten, die sich stets als unzulänglich erwiesen, geschwätzt, intrigiert, gefordert und gefeilscht werden, die Tage der Losgebundenheit, da die Verfassung, weil sie schon teilweise geändert ist, gar nicht beschworen werden kann, bieten einem Mächtigen, der einen kraftvollen Namen führt, die Möglichkeit zu kraftvollem Handeln.

Karl der Große hat die erste Ostmark geschaffen, Karl V., der erste Habsburger des Namens, hat das Habsburgische Weltreich errichtet, Karl VI. hat die Grundlage der Monarchie gelegt — **Karl I.** soll eine dieser Vorgänger würdige Tat setzen und Österreich endlich die Form geben, in der es in seiner Lebensfähigkeit unanzweifelbar fortdauern kann, dann wird auch er durch alle Jahrhunderte als einer unserer größten Herrscher gepriesen werden.

Die Vorbereitung für dieses Werk ist vollzogen durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich vom Jahre 1867. Es liegt aber schon in dem merkwürdigen Worte „Ausgleich“ (soll es sich um naturnotwendig sich entgegenstehende Interessen und Parteien handeln?) der Hinweis auf das bloß Vorläufige und Unfertige des Abkommens. Sein schwierigster und entscheidendster Teil ist allerdings unverrückbar abgeschlossen: der Gedanke an einen Gesamtzentralismus, der Österreich und Ungarn umfassen würde, ist endgültig abgetan, die Monarchie als ein Doppelgefüge, als eine Realunion zweier souveräner Staaten ist unverrückbar festgelegt.

Zweier Staaten — eines wirklichen, der sich sofort nach allen Gesetzen eines lebenskräftigen Organismus entwickelte, und eines nur so genannten, scheinbaren Staates, der eine solche Entwicklung nicht

einzuschlagen vermochte, und einem Dauerzustande des Nichtlebenkönnens und Nichtsterbenkönnens verfiel.

Die Ursache dieses Zustandes lag darin, daß der Rest der Habsburgischen Ländermasse, wie er nach dem Ausscheiden der Länder der heiligen ungarischen Krone noch übrig blieb, sich einfach nach dem Gesetze der Trägheit zusammenschloß, ohne Rücksicht auf Geographie, Geschichte, sowie nationale und kulturelle Verhältnisse, ohne daß die einzelnen Versuche einer Organisierung von der nötigen Erkenntnis der Daseinsbedingungen und der natürlichen und geschichtlichen Voraussetzungen einer Staatsgestaltung geleitet gewesen wären.

Mit den Ausdrücken des Historikers gekennzeichnet, lagen die Dinge so, daß „Österreich" der einzige Staat der Welt war, in dem die Staatsgewalt sich nicht gegen die örtlichen Gewalten durchzusetzen vermocht hatte. In der Schweiz und in Deutschland hatte sich der Streit der beiden Gegensätze schließlich so geschlichtet, daß die örtlichen Gewalten selbst staatlichen Charakter annahmen und dann in freiwilligem Zusammenschlusse den Bundesstaat bildeten. Innerhalb Deutschlands aber hat z. B. Preußen die Überwindung der sehr verschieden gearteten Einzelherrschaften in seinem Gebiete und ihre vollkommene Einordnung in den Einheitsstaat mit derselben staatlichen Willenskraft und politischen Klugheit durchgeführt, wie andere Festlandsstaaten, z. B. Frankreich, Italien, Spanien, Ungarn (Einverleibung Siebenbürgens). Einzig und allein Österreich blieb auf dem Standpunkte der Zersplitterung in alte Herrschaftseinzelheiten stehen; es besaß weder die Kraft, zum Einheitsstaate fortzuschreiten, noch den Mut, sich grundsätzlich zum Föderalismus zu bekennen und sich in einen Bundesstaat zu verwandeln. So blieb eine Halbheit in seinem Wesen, in seinem staatlichen und dann auch in seinem politischen Innenbetriebe, wie im moralischen Charakter der Parteien und Personen.

Nun ist der Weltkrieg gekommen, in dem Österreich, von der Kraft seiner staatlich starken Bundesgenossen gestützt, trotz der offensichtlich vorhandenen Neigung von Teilen seiner Völker, ihr Heil beim Feinde zu erblicken, sich glücklich aufrechterhält und voraussichtlich mit ungemindertem oder sogar vermehrtem Besitzstande in seinem Daseinsrecht bestätigt werden wird. Im Augenblicke, da der Krieg eintrat, hat es

aber, aus dem Instinkt des lebenwollenden Wesens heraus mit einem Schlage sich eine Form gegeben, in der es als Staat bestehen konnte — die eines straff organisierten Einheitsstaates. Damit diese Umwandlung möglich wurde, mußte jedoch die ganze innerstaatliche Entwicklung seit 1867 verleugnet, ja der Parlamentarismus überhaupt ausgeschaltet und ein von militärischen Notwendigkeiten geleiteter Absolutismus gehandhabt werden, der nicht mehr den Willen der einzelnen Völker, sondern nur mehr den Willen des Ganzen als berechtigt anerkannte.

Allen Denkenden ist es im Verlauf dieser Geschehnisse klar geworden, worin das frühere Grundübel bestand und wie die jetzige Besserung eintreten konnte. Daher ist der Ruf nach dem Staate immer allgemeiner geworden, im Volke und namentlich im Heere, soweit man das Heil der Gemeinschaft will; ebenso allgemein ist aber die Überzeugung geworden, daß nur jetzt im Kriege eine gründliche Gesundung des Staates erreicht werden könnte, während im Frieden und unter den gewöhnlichen Bedingungen des Staatslebens eine durchgreifende glückliche Änderung der Verhältnisse auf zu viele Widerstände stoßen würde und unmöglich wäre. Nur jetzt, in den noch bevorstehenden Monaten des Krieges, mitten in der Ungewöhnlichkeit riesenhafter Geschehnisse ließe sich ein Werk in unserem Staatsleben glücklich durchführen; der Staat hat jetzt die Machtmittel und die Autorität dazu, und die Bevölkerung wird durch Außerordentliches jetzt nicht besonders aufgeregt, da alles Sinnen und Denken schon in Anspruch genommen ist.

Diese Erkenntnis ist in der Öffentlichkeit und in vertraulichen Denkschriften schon recht oft ausgesprochen worden, so oft, daß die Regierenden sie wohl als communis opinio ansehen könnten, aber noch nie ist, wie schon gesagt, der Weg genau beschrieben worden, auf dem das Ziel erreicht, noch nie die Art und Stufenfolge des Vorgehens klargelegt worden, das zum Erfolge führen würde.

Dieser schon eingangs als Inhalt der vorliegenden Schrift versprochene

„Plan zur Neuordnung des Staates Österreich"

soll nun im folgenden dargeboten werden.

Nichts ist bestechender für den Menschen, als der Hinweis auf Beispiele; keine Art von Schlüssen wird leichter gezogen oder geglaubt, als Analogieschlüsse. Sie üben eine geradezu zwingende und überwältigende Wirkung aus.

Österreichs Regierung muß daher von vorneherein ihr Vorgehen durch den Hinweis auf Beispiele begründen; sie muß dem Volke überzeugend vor Augen führen, daß wir uns heute in einer politischen Zwangslage befinden, in der den glücklichen geschichtlichen Vorbildern endlich von unserer Seite Rechnung getragen und gefolgt werden muß. Durch eine zulängliche Kunst geschichtlich-politischer Darstellung kann in kurzer Zeit die widerstrebende geistige Trägheit der Öffentlichkeit überwunden werden.

Die zur Verfügung stehenden Beispiele sind die uns zunächstliegenden Nachbarstaaten, die nun in ihrem Wesen von männiglich erkannt sind. Ungarn, dessen staatliche Kraft wir täglich zu unserer Beschämung zu spüren bekommen, das heute von den „Neutralen" (die Österreich als Zwangsanstalt gepeinigter Völker betrachten) wegen der Erfolge seiner Nationalitätenpolitik bestaunt wird (z. B. im „Rotterdamschen Kurier"), und dadurch zeigt, daß nur Kraft und Wille in der Welt Geltung und Anerkennung finden: Ungarn kann uns in gar vielem als Vorbild dienen. Dann vor allem Preußen, dessen staatliche Musterhaftigkeit keiner Hervorhebung mehr bedarf, das Deutschlands Rückgrat ist und in etwa 40 Jahren ein fast unfaßliches Erziehungswunder an dem macht- und kraftlosen alten „Bunde" vollbracht hat. Und endlich sogar Italien, das ohne wesentliche politische Erschütterung eine der größten Proben staatlicher Festigkeit, einen schon anderthalbjährigen erfolglosen Krieg zu überstehen vermag und allen Weissagungen zum Trotz dank seiner straffen Verfassungseinheit die großen Gegensätze zwischen Nord und Süd in einem halben Jahrhundert offensichtlich so gut wie überwunden hat.

Preußen, Ungarn, Italien — unsere Nachbarstaaten sollen zum Vorbild genommen werden bei der endlichen Errichtung des Staates Österreich, der bis heute noch nicht zustandegekommen ist.

Die Aufgabe ist: die außerungarische Ländermasse der Donaumonarchie staatlich zu organisieren.

Es ist eine Sanierungsarbeit, die man rein kaufmännisch-geschäftlich betrachten kann. Bei einer solchen Arbeit handelt es sich um Abstoßungen, Konzentrierungen, Neugliederung — alles mit alleiniger Rücksicht auf den zu erreichenden Zweck. Sie organisiert den Körper durch Ausscheidung des (geographisch und national) nicht Eingliederungsfähigen zu einer, nach äußerer Gestalt und innerem Charakter wirklich lebensfähigen Einheit, und gibt die Richtung und das Triebwerk für den Zweck, dem das Ganze zu dienen hat. Dieser Zweck schließt auch die Notwendigkeit in sich, daß ein wirklicher Dualismus in der Monarchie besteht, daß gleich starke Teile einander festhalten, daß der Westen ebenso stark werde als der Osten. Es entfällt daher jede Möglichkeit, dem Westen eine lockere Organisierung, eine weitgehende Selbständigkeit seiner Teile zu gestatten, denn sonst wäre der westliche Staat nur ein schwaches Anhängsel des östlichen.

Der Nachweis, daß nicht alle Gebiete der vorhandenen Masse in einen Einheitsstaat hineingenommen werden können, ist ausreichend erbracht, am klarsten und zwingendsten von Prof. Dr. Robert Sieger (Graz) in der Schrift „Die geographischen Grundlagen der österreichisch-ungarischen Monarchie". Dr. Renner hat das Wort gesprochen, daß eine bloße Klammer niemals ein Staat sei; Prinz Liechtenstein hat das österreichische Gefüge in seiner unglückseligen Gestalt mit einem auf das Rad geflochtenen armen Sünder verglichen.

Zu einem Einheitsstaat organisierbar ist nur die Ländergruppe Westösterreichs, die alten Bundesländer mit Istrien. Das restliche nichtungarische Gebiet der Monarchie muß bei der Organisierung zunächst abgestoßen und erst nach Durchführung der Hauptarbeit wieder irgendwie herangezogen werden.

Heute ist ein solches Vorgehen ohneweiters erörterbar, da das Kaiserliche Manifest mit dem Versprechen einer Sonderstellung Galiziens bereits vorliegt und anderseits Ungarn seinen Anspruch auf Dalmatien neuerdings geltend macht.

Nun bestünde die Frage, ob diese politische Einheit föderativ oder zentralistisch organisiert werden soll. Diese Frage kann als

bereits entschieden betrachtet werden. Dr. Albert Ritter (Winterstetten) hat in seiner jüngst erschienenen Schrift „Autonomie?“ den zwingenden Beweis für die Unmöglichkeit einer Föderativverfassung in Westösterreich durchaus schlagkräftig geführt, indem er im wesentlichen folgende Tatsachen darlegte:

1.) In Westösterreich allein wohnen 18½ Millionen Menschen (rund 9¾ Millionen Deutsche, 8¾ Millionen Nichtdeutsche), und zwar in den Ländern mit nichtdeutschen Landtagsmehrheiten 10¾, in jenen mit deutschen Mehrheiten 7¾ Millionen. Durch eine erweiterte Autonomie der westösterreichischen Kronländer, wie sie von verschiedenen slawischen und politisch kurzsichtigen deutschen Parteien gefordert wird, würden daher 10¾ Millionen von den 18½ Millionen Einwohnern dieser Kronländer unter slawische und 7¾ Millionen unter deutsche Verwaltung kommen. Der slawische Charakter dieses Bundesstaates wäre also offensichtlich festgelegt, obwohl rund 10 Millionen, also die Mehrheit, seiner Einwohner Deutsche sind. Es kann nicht im Willen einer sachlich urteilenden österreichischen Regierung liegen, einen solchen den tatsächlichen Verhältnissen widerstreitenden Zustand zu schaffen.

2.) Durch die Erweiterung der Kronlandsautonomie würde der Bildung von drei Gruppen vorgearbeitet (sudetenländische, alpenländische, karst-küstenländische), die in unaufhaltsamer Entwicklung, entsprechend der bisher schon wirksamen Tendenz, im Norden und Süden gänzlich auseinanderfallen müßten. In der Mitte Mitteleuropas eine tschechische und auf dem Wege zur Adria eine südslawische Sonderbildung: eine solche Entwicklung wäre mit einem guten Verhältnis zu Deutschland nicht vereinbar und für den Frieden überaus gefährlich.

3.) Die föderalistische Verfassung in Österreich müßte in Ungarn immer wieder Bewegungen zersetzender Natur hervorrufen. Eine gedeihliche Gemeinschaft von Staaten mit einander so unvereinbar entgegengesetzten Verfassungsgrundsätzen ist nicht denkbar.

4.) Die Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen erfordert nach dem Kriege die äußerste Sparsamkeit in der Verwaltung und ihre

möglichste Verbilligung. Schon vor dem Kriege belastete der Doppelbetrieb der halbföderalistischen Verfassung die Bevölkerung mit rund 300 Millionen Kronen jährlicher Kosten, die bei zentralistischer Verwaltung hätten sofort erspart werden können.

5.) Österreich soll vor allem ein Staat und ein starker Staat werden, um seine überaus wichtige Aufgabe als Bindeglied in Mitteleuropa erfüllen zu können. Dazu ist die straffste Zusammenfassung aller seiner Kräfte nötig; die föderalistische Auflösung würde den Staat zu einem ohnmächtigen Zwischending zwischen den starken Nachbarn machen. Was ein wirklicher Staat und was wirkliche Staatsgesinnung sind, werden aber die föderalistischen Österreicher nie erleben und nie wissen können.

Diese Beweisführung genügt vollauf, die Schädlichkeit einer weiteren Föderalisierung des Staates darzutun.

Als Leitgedanke bei der Neugestaltung des Staates kann nur der Gedanke des straffen Zentralismus in Betracht kommen.

Nun ist aber die Ansicht vielfach verbreitet, daß ein solcher Zentralismus gerade in Österreich eine frevelhafte Versündigung an aller geschichtlichen Pietät in sich schlösse, da die heutigen Kronländer als „historisch-politische Individualitäten" schon viele Jahrhunderte überdauert und sich zu ausgesprochener, mit Liebe und Eifersucht gewahrter Sonderart entwickelt hätten.

In der genannten Schrift (Autonomie?) wurde bereits darauf hingewiesen, daß Spanien, Frankreich und unsere Nachbarstaaten Preußen und Italien in ihren Einheitsstaat „historisch-politische Individualitäten" von viel größerer Bedeutung hineinverarbeitet haben, als bei der Vereinheitlichung Österreichs in Betracht kämen. Kastilien, Arragonien — Burgund — Brandenburg — Hannover, Kurhessen — Neapel, Toskana, Kirchenstaat: was sind dagegen Steiermark, Niederösterreich oder auch Böhmen, die nie eine europäische, internationale Rolle spielten und seit 400 Jahren schon halbprovinzialen Charakter tragen?

Wenn alle anderen großen Staaten Mittel- und Westeuropas es vermochten, die ständischen Gewalten zugunsten der Zentralgewalt zu beugen und dadurch wirkliche Staaten zu werden: wie sollte das nicht, gerade unter Hinweis auf diese Beispiele, auch in Österreich möglich sein und nachgeholt werden können?

Der halb gemachte Weg muß endlich zu Ende gegangen, die steckengebliebene Entwicklung zum Ziele geführt werden.

Wie ist nun die Bildung der beiden Nachbarstaaten, die wir zunächst ins Auge fassen wollen, Preußens und Italiens vor sich gegangen?

Preußen, d. h. das Haus Hohenzollern, hat für ein nur zum Teil deutsches und erst lange nach der Erwerbung des Stammlandes Brandenburg ererbtes, abseits gelegenes Gebiet die Königswürde erworben, die Hauptstadt dieses Gebietes als Krönungsstadt aber nicht als Residenz erwählt, und dann an dieses Königtum und an diese Krone alle übrigen Länder angefügt, ja sogar seinen undeutschen Namen (Preußen) auf den gesamten Hausbesitz übernommen. Selbst das Kern- und Stammland und später ein anderes Königreich wurden der Krone von Preußen einverleibt — und heute nennt sich alles Land an der Saar wie an der Memel, an der Weser wie an der Oder, preußisch, wenn auch die alte Ortsüberlieferung nicht vergessen ist und mit Liebe gepflegt wird.

Italien aber hat den Namen seines Stammkönigtums (Sardinien), dem auch die Wiege seiner Dynastie bis zur Abtretung angeschlossen war, zugunsten des alten und seit jeher die Gesamtheit der Einzelgebiete umfassenden Namens fallen gelassen, und bei der Bildung des Einheitsstaates die Königskrone von Sardinien einfach zur Krone von Italien gemacht, das Grundgesetz von Sardinien auf das Königreich Italien übertragen.

Gleichartiges hätte schon vor Jahrhunderten in Österreich geschehen können und 1867 unbedingt geschehen müssen. Der Weltkrieg indessen, das größte geschichtliche Erlebnis des Habsburgerreiches, bietet, was sich selten ereignet, noch einmal die Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen.

Ganz entsprechend den genannten Vorbildern hat das Folgende zu geschehen.

Eine Proklamation des Monarchen verkündet:

„Die Erfahrungen des Krieges haben die unausweichliche politische, wirtschaftliche und militärische Notwendigkeit ergeben, daß der Staat Österreich eine Verfassung erhalte, in der alle seine Kräfte zur vollen und einheitlichen Wirkung gelangen können. Wenn der Staat an der Seite anderer starker Staaten eine seiner Größe entsprechende Stellung einnehmen will, von der auch sein wirtschaftliches Gedeihen wesentlich abhängt, so hat er in vollkommener, nach innen und außen geschlossener Einheit dazustehen. Innere Sonderbestrebungen irgend welcher Art sind mit der Sicherheit des Staates und mit dem gemeinsamen Gedeihen in keiner Weise mehr verträglich. Ich finde Mich daher durch Meine landesväterliche Fürsorge und Meine Herrscherpflicht als Wahrer des Reiches bestimmt, den folgenden Staatsakt zu vollziehen.

Ich vereinige die auf Meinem Haupte ruhenden landesfürstlichen Würden des Königs von Böhmen, des Erzherzogs von Österreich u. d. E., des Erzherzogs von Österreich o. d. E., des Herzogs von Steiermark, des Herzogs von Kärnten, des Herzogs von Krain, des Herzogs von Salzburg, des Herzogs von Schlesien, des gefürsteten Grafen von Tirol, des gefürsteten Grafen von Görz und Gradiska, des Markgrafen von Mähren, des Markgrafen von Istrien, des Landesherrn von Vorarlberg und des Herrn von Triest zu der einheitlichen Würde eines **Königs von Österreich.**

Das einzige königliche Symbol unter den Symbolen dieser Landeshoheiten, die Krone von Böhmen, bestimme Ich zur Krone von Österreich.

Die Farben des Königreiches Österreich sind schwarz-gelb; das Wappen ist der habsburgische rote Löwe im goldenen Felde auf schwarz-gelbem Grunde, überdeckt von der Königskrone.

Indem so in dem Symbol des Königreiches Österreich die Symbole aller Kräfte vereinigt sind, aus deren Zusammenwirken Österreich hervorgegangen ist, wird damit für alle Zeiten die Unzertrennbarkeit und Unteilbarkeit dieses Königreiches festgelegt; es hat keiner seiner Teile jemals wieder Anspruch auf eine Sonderstellung oder auf Sonderrechte, sondern alle haben sich der Einheit unterzuordnen, damit der Staat stark und mächtig und seiner Stellung und seinen Aufgaben gewachsen sei".

Hierauf erfolgt weiterhin die Organisierung des neugeschaffenen Einheitsstaates.

Die Haupt- und Residenzstadt des Staates ist Wien.

Das Königreich Österreich wird in 7 Provinzen geteilt, die in Regierungsbezirke zerfallen; diese hinwiederum bestehen aus Kreisen mit halbautonomer Verwaltung. In den Provinzen und in jenen Regierungsbezirken, die vordem autonom waren, können Vertretungskörperschaften mit beschränktem Wirkungskreise erhalten bleiben („Landesrat"). Alles den Staat Berührende untersteht jedoch der Staatsverwaltung: Schulwesen, Kultus, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Gemeindewesen, soziale Gesetzgebung, Wehrangelegenheiten usw. Für die „Landesräte" bleiben nur rein örtliche Angelegenheiten vorbehalten.

Die sieben Provinzen sind:

1.) Böhmen,
2.) Mähren mit Schlesien,
3.) Niederösterreich,
4.) Oberösterreich mit Salzburg,
5.) Steiermark,
6.) Tirol mit Vorarlberg,
7.) Südösterreich (Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest); Provinzhauptstadt Triest. *)

Dabei können die ehemaligen kleineren Kronländer Regierungsbezirke bilden. An der Spitze der Provinz steht der Oberpräsident (nicht mehr „Statthalter", da dieser Titel auf eine autonome Stellung hindeutet), an der Spitze des Regierungsbezirkes der Regierungspräsident, an der Spitze des Kreises der Kreishauptmann. **)

*) In Kärnten brauchen durchaus keine Bedenken gegen die Zuteilung des Landes zur Provinz Südösterreich zu entstehen; Kärnten wird einen eigenen Regierungsbezirk bilden und seinen eigenen „Landesrat" besitzen.

**) Alle diese in Vorschlag gebrachten Titel und Bezeichnungen können selbstverständlich auch durch andere passende ersetzt werden; es empfiehlt sich aber, die Bezeichnung „Kreis" tatsächlich für die kleinste, die autonome, Verwaltungseinheit zu verwenden, weil in diesem Worte schon ein autonomistischer Sinn gelegen ist.

Es sind also die Grenzen der früheren „Kronländer" bei der neuen Provinzeinteilung beibehalten, was auf sehr triftigen praktischen Gründen beruht und den Übergang zur neuen Verwaltungsart wesentlich erleichtert. Die „Hoheiten" und Sonderrechte der Kronländer aber werden endgiltig der Vergangenheit überantwortet. Eine Abgrenzung der Provinzen nach nationalen Gesichtspunkten jedoch, oder gar die Sonderung des ganzen Staates in nationale Autonomien, würde dem leitenden Gedanken der Umgestaltung, dem Willen zur Staatseinheit, auf das Schärfste zuwiderlaufen. Es würden nationale Staaten im Staate entstehen und die Verhältnisse dadurch nur noch schlimmer werden. Im neuen Staate darf es keine Sondergruppen irgendwelcher Art, sondern nur mehr „Österreicher" geben, und keine Sonderbestrebungen mehr, sondern nur Staatsnotwendigkeiten.

Als Vertretung des Königreichs Österreich besteht ein Parlament mit zwei Häusern, dem Herrenhaus (das dem bisherigen entspricht) und dem Landtag, der nach dem allgemeinen Wahlrecht gewählt wird. Beide Häuser tagen in Wien.

Es ist nicht nötig, in jedem einzelnen Punkte darauf hinzuweisen, wie dieser Vorschlag genau dem Vorbilde bald Preußens, bald Italiens entspricht. Die Aufklärungsarbeit der Regierung, die der Proklamation teils voranzugehen, teils zu folgen hat, wird mit Leichtigkeit durch die Hinweise auf die genaue Analogie in den als wohlgelungen anerkannten Mustern alle Widersprüche zum Schweigen bringen können. Das Erzherzogtum Niederösterreich z. B. teilt genau das Schicksal Brandenburgs und darf sich damit zufriedengeben.

Dann geht das Werk weiter unter Heranziehung des Vorbildes Ungarns und des Deutschen Reiches.

Wie Ungarn wird sich auch der Staat Österreich die nicht unmittelbar einverleibten Gebiete als „Nebenländer" zugesellen, u. zw. auch in einer Dreizahl. Hat Ungarn neben sich die Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien (allerdings als Einheit), so besitzt Österreich die drei Königreiche Galizien, Lodomerien und Illyrien.

Die Sonderstellung der Nordostländer ist bereits durch ein Manifest verkündet; die Form dieser Sonderstellung ist noch nicht festgelegt. Aber zu berücksichtigen ist bei ihrer Festlegung:

1.) Die Einsprache der Ruthenen gegen die Unterstellung ihres Gebietes unter polnische Herrschaft;

2.) Die Frage, was aus der Bukowina werden soll;

3.) Die Notwendigkeit eines verläßlichen Grenzschutzes im Osten.

Diesen zu erwägenden Punkten wird Rechnung getragen, wenn der Ostteil Galiziens vom Westteil abgetrennt und mit der Bukowina vereinigt wird. Die Grenze hat zu verlaufen: am Bug, von Busk nach Mikolajów, längs des Dnjester bis an die Karpathen bei Turka. Der Westteil behält den Namen Königreich Galizien und die Hauptstadt Lemberg; er bekommt eine weitgehende Autonomie mit einem Landtage. Der Ostteil heißt Königreich Lodomerien (geschichtlich begründet!); er erhält vorläufig militärische Verwaltung mit dem Sitze in Czernowitz und einen von dieser Verwaltung berufenen Landesausschuß.

Endlich wird auf dem Balkan ein Ländergebiet zu organisieren sein, da auf keinen Fall, um der Sicherheit des Orientweges willen, ein serbischer oder albanischer Staat wieder auferstehen darf. Der Weg nach dem Orient zu Lande, wie der Seeweg über Valona hinaus muß durch einen eigenen Besitz der Monarchie gesichert sein. Das ist ihr vornehmstes, ja eigentlich ihr einziges äußeres Kriegsziel. Es ist daher das ganze von Österreich-Ungarn besetzte und noch zu besetzende Balkangebiet zwischen Ungarn und Österreich zu teilen, und zwar so, daß Ungarn das nördliche Dalmatien, Bosnien und Nordserbien erhält, Österreich aber Süddalmatien (von dem geschichtlich nicht zum Königreich Dalmatien gehörigen Gebiet von Ragusa an), die Herzegowina, Südserbien, Montenegro und Albanien. Den Ansprüchen Ungarns, die wohl in seiner Aufnahmsfähigkeit ihre Grenze finden, darf vollauf Genüge geschehen, jedenfalls bis zur Erlangung seiner Zustimmung zur Angliederung des übrigen Balkanbesitzes an Österreich. Diese Angliederung erfolgt durch die Begründung eines Königreiches Illyrien mit der Hauptstadt Durazzo, das gleich Lodomerien

vorläufig unter (österreichischer!) militärischer Verwaltung stünde. Die militärische Verwaltung beruft einen Landesausschuß.

Jedes der drei Nebenländer hat im österrreichischen Ministerrate einen Minister, der selbstverständlich nur in Angelegenheiten seines Landes mitzustimmen hätte. Und jedes Nebenland schickt vier Vertreter in einen Reichsrat, die vom galizischen Landtag und von den lodomerischen und illyrischen Landesausschüssen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Reichsrat setzt sich zusammen aus 28 Mitgliedern des österreichischen Landtages, 20 Mitgliedern des österreichischen Herrenhauses und den 12 Abgeordneten der Nebenländer. Er entspricht also mit 60 Mitgliedern dem Umfang der heutigen Delegation, bei unverkürzter Zahl der Herrenhausvertreter, und versieht auch deren Stelle. Ungarn wird gegen diese Gestaltung der alten Einrichtung kaum etwas einzuwenden haben.

Der Reichsrat tagt im Parlamentsgebäude in Wien; er berät und beschließt über Angelegenheiten des österreichischen Gesamtstaates, sowie über jene, die nachher gemeinsam mit Ungarn zu verhandeln sind.

Im Reichsrate erscheint der österreichische Ministerpräsident als Reichskanzler. Der Präsident wird vom König (als 61. Mitglied) ernannt; er gibt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

Mit der Einrichtung der drei Nebenländer Galizien, Lodomerien und Illyrien ist zugleich dem Umstande entsprochen, daß diese drei Länder ohnehin als Königreiche im großen Titel des Monarchen vorkommen; es ist diesen Titeln nun ein staatsrechtlicher Inhalt gegeben.

Es ist auch der Name „Illyrien“ wieder auf das Gebiet übertragen, dem er geschichtlich zukommt. Das alte Illyrien hatte die Hauptstadt Skodra (Skutari). Die Übertragung des Namens auf das karst-küstenländische Gebiet durch Napoleon war historisch unrichtig und hatte überdies die üble Folge, daß der „Illyrismus“, der südslawische Königsgedanke, entstand. Diesem Illyrismus wird durch die Füllung des Titels mit dem neuen, vielmehr alten, Inhalte der Boden entzogen.

Daß die Bukowina bis zum Jahre 1849 zu Ostgalizien gehörte, ist zwar halb aber nicht ganz vergessen. In ihrer Wiederzu-

teilung zum größeren Gebiete liegt ebenfalls eine geschichtliche Richtigstellung.

Eine besondere Bedeutung kommt aber dem Gedanken der Bestimmung der böhmischen Königskrone zur Königskrone von Österreich zu. In diesem Vorgang liegt tatsächlich die einzige Möglichkeit, die zwei Probleme, die gelöst werden müssen: Schaffung der österreichischen Staatseinheit und Beilegung der staatsrechtlichen Bewegung im tschechischen Volke, unter einem, u. z. so zu lösen, daß zugleich eine Versöhnung der Widersprüche stattfindet.

Auf diese Art ist eine der ungarischen ungefähr parallele Einrichtung des österreichischen Gesamtstaates geschaffen — mit dem Unterschiede allerdings, daß die Vertreter der Nebenländer im engeren österreichischen Parlament (Herrenhaus und Landtag) nicht erscheinen.

Es ist nun noch eine bewährte Institution vom Deutschen Reiche zu übernehmen:

Die persönliche Kaiserwürde.

Wenn das habsburgische Kaisertum dem hohenzollerschen ebenbürtig sein soll, dann darf es nicht mit einem Mittelstaate verbunden sein, der den Namen Kaisertum gar nicht verdient; es muß vielmehr einen allgemeinen über staatsrechtliche Bindungen hinausgehenden Charakter besitzen, wie es mit dem alten römisch-deutschen Kaisertum der Habsburger bis auf Franz II. (I.) auch der Fall war. Gleich dem deutschen Kaiser muß der Kaiser an der Donau diesen Titel allen staatsrechtlichen Eigenschaften voranstellen, also: von Gottes Gnaden Kaiser Karl, des Namens der I. König von Österreich und des Namens der IV. König von Ungarn.*)

*) Die Proklamation, in der diese notwendige Umformung der Kaiserwürde verkündet wird, könnte etwa folgenden Wortlaut haben:

„Durch die Verleihung des Titels eines Königreiches an den Staat Österreich ist die Lage geschaffen, daß Ich zu dem Titel zurückkehren kann, den Meine Vorfahren bis 1806 geführt haben, die sich nicht in staatsrechtlicher Eigenschaft, sondern in persönlicher Würde „römisch-deutsche Kaiser" nannten. Das Attribut „römisch-deutsch" fällt in heutigen Zeiten weg; es verbleibt der Titel „Kaiser" als Bezeichnung Meiner persönlichen Würde. Mein Titel (kleiner Titel) lautet also: Von Gottes Gnaden Kaiser Karl, des Namens der I. König von Österreich und des Namens der IV. König von Ungarn".

Auf diese Weise ist die Parität zwischen Österreich und Ungarn zu einer vollkommenen gemacht und die in der ganzen Welt herrschende Neigung, das Königtum Ungarns als dem Kaisertum untergeordnet zu betrachten, ihrer Grundlage beraubt.

Der Kaiser wird als sein Wappen den Doppeladler mit dem rot-weiß-roten Herzschild und dem goldenen Vließ und als Kaiserfarben rot-weiß-rot führen. Die Kaiserflagge oder Standarte zeigt auf rot-weiß-roter Fläche den schwarzen Doppelaar, der nie und nimmer das Wappenzeichen eines Mittelstaates sein kann, der aber jene Dynastie voll kennzeichnet, die den Westen mit dem Osten verbindet!

Es wird dann Sache der Ungarn sein, ob sie das Kaiserwappen in gewissen Fällen als Symbol der Gemeinsamkeit zulassen wollen. Vor allem wäre es geeignet als Flagge der Kriegsflotte. Die Fahnen der gemeinsamen Wehrmacht könnten auf der einen Seite das Kaiserwappen und die Kaiserfarben, auf der anderen die Wappen und Farben Österreichs oder Ungarns zeigen. Sicherlich ist es richtig, daß durch die Verwendung des jetzigen gemeinsamen Wappens die Mitsouveränität des einen Staates im anderen symbolisiert ist — also gerade das, was am meisten bestritten wird. Diese Möglichkeit einer Mißdeutung würde einem gemeinsamen, gleichsam neutralen Gemeinschaftssymbol nicht anhaften. Vielleicht wäre im Auslande in den gemeinsamen Vertretungen das Doppelwappen (mit der Kaiserkrone auf gleicher Höhe in der Mitte), im Inlande aber das Kaiserwappen als Symbol der ganzen Monarchie anzuwenden.

Nachzutragen ist noch, daß das Wappen des Gesamtstaates Österreich neben dem Wappen des Königreiches Österreich zu beiden Seiten und unten die Wappen der drei Nebenländer zeigen würde. Der Titel wäre: „Königreich Österreich und Nebenländer", „Länder der österreichischen Krone", kurz: „Österreich".

Die Errichtung der Nebenländer Galizien und Lodomerien kann ohneweiters erfolgen; für die Errichtung von Illyrien würden vorläufig die Abmachungen mit Ungarn und den Verbündeten getroffen.

Sicherlich würde niemals in der Geschichte in dem weiten Gebiete zwischen Bodensee und Pruth ein politisches Ereignis mit

einem stärkeren Gefühle der Entlastung und Befreiung, der Zuversicht und seelischen Kräftigung aufgenommen worden sein, als eine solche Proklamation des jungen Monarchen.

Alle großen Staatsmänner und alle politisch begabten Völker — man blicke nur auf die Ungarn, zumal ihr Verhalten im Weltkriege — haben jederzeit gewußt, daß die Ordnung der staatsrechtlichen Fragen allen anderen Notwendigkeiten *vorangehen* muß, weil in ihr die *Vorbedingung* für die Dauerhaftigkeit und Durchführbarkeit aller anderen Maßregeln und Gesetze liegt. In Österreich wurden allerdings seit jeher Politiker, die mit Vorschlägen zu staatsrechtlichen Neugestaltungen hervortraten, als Utopisten und unpraktische Projektmacher angesehen und durch bloße Schlagworte, wie jenes von 1897 „aber das Volk will Brot", abgefertigt: es bleibt aber trotzdem auch bei uns wahr, daß nur dann eine gedeihliche Zukunft auf allen Gebieten erhofft werden kann, wenn *zuerst* die Organisierung des österreichischen Staates und der Monarchie vollständig durchgeführt wird. Erst nach so fester Grundlegung kann dann auch auf militärischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete *Bleibendes* zum Wohle kommender Geschlechter geschaffen werden.

Heeresarchiv Wien
- Handbücherei -
23 Nr. 44

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22450 6136